

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 263/10 B

L 8 R 110/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 25 R 119/08 (SG Köln)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

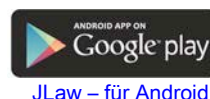


Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.5.2010 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch der Klägerin auf Vormerkung von Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 12.8.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Fragen,

"ob ein Arbeitsverhältnis, das wie oben ausgeführt bis auf die im Vorhinein vereinbarte Befristung alle Kriterien für ein 'Rumpfarbeitsverhältnis' erfüllt, ebenfalls als 'Rumpfarbeitsverhältnis' anzuerkennen ist,"

"dass es sachlich gerechtfertigter ist, das Wesen eines Auslandseinsatzes nicht entscheidend 'ex ante' nach den im Vertrag fixierten Absichten der Vertragsparteien zu bewerten, sondern vielmehr 'ex post' die konkreten Bedingungen und die tatsächliche Entwicklung des Arbeitsverhältnisses und des Auslandseinsatzes und seiner Zeitdauer zu bewerten".
- 7 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin damit konkrete Rechtsfragen formuliert hat. Sie zeigt in der Beschwerdebegründung bereits nicht auf, dass sich die Beantwortung der gestellten Fragen nicht schon aus dem Gesetz ergebe. Denn die Klägerin behauptet lediglich pauschal,



dass sich keine eindeutige Antwort aus dem Gesetzeswortlaut ergebe, ohne allerdings eine konkrete Norm zu benennen.

- 8 Vor allem fehlt es aber an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit durch die Rechtsprechung. Zwar behauptet die Klägerin, die Rechtsfrage, soweit sie das "Rumpfarbeitsverhältnis" betreffe, sei klärungsbedürftig. Sie führt dann aus, dass "nicht ersichtlich (sei), dass die angefochtene Entscheidung abweicht von Grundsätzen der Entscheidungen des Bundessozialgerichts zum sog. 'Rumpfarbeitsverhältnis', weil dort als wesentliches Kriterium die von vorneherein vereinbarte Befristung zur Voraussetzung gemacht wird" (*S 3 letzter Absatz der Beschwerdeschrift*). Damit trägt die Klägerin aber gerade vor, dass das BSG die aufgeworfene erste Frage bereits geklärt habe.
- 9 Ein weiterer Klärungsbedarf ist nicht deshalb dargetan, weil die Klägerin meint, dass die Auffassung des BSG zu eng sei, wonach ein "Rumpfarbeitsverhältnis" bei einem Auslandseinsatz von vornherein eine Vereinbarung über eine Befristung voraussetze. Stattdessen hätte sie sich mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum sog. inländischen Rumpfarbeitsverhältnis beim Auslandseinsatz, auf die sich das LSG in der angefochtenen Entscheidung bezogen hat (*zB BSGE 71, 227 = SozR 3-2600 § 56 Nr 4; BSG vom 4.5.1994 - 11 RAr 55/93 - Die Beiträge 1995, 117; vgl S 8 ff Entscheidungsgründe LSG*) auseinandersetzen müssen. Daran fehlt es völlig. Die Klägerin hätte unter Auswertung der schon vorhandenen Rechtsprechung argumentieren müssen, weshalb eine weitere höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheint (*vgl dazu allgemein BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Die Auseinandersetzung mit einschlägiger Rechtsprechung erfordert mithin, anhand dieser Rechtsprechung zu begründen, dass Bedarf nach einer weiteren Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSG vom 27.6.2001 - B 6 KA 6/01 B - Juris RdNr 4*). Hierzu hätten Ausführungen gehört, ob und welche Begründung für das Erfordernis einer vorherigen Befristung sich aus der bisherigen Rechtsprechung des BSG ergibt, und mit welchen Argumenten im Einzelnen diese Begründung als nicht stichhaltig angesehen wird. Entsprechender Vortrag fehlt jedoch.
- 10 Der Vortrag der Klägerin erschöpft sich vielmehr darin, dass sie der Rechtsprechung des BSG nicht zu folgen vermag. Hieraus ergibt sich aber keine erneute Klärungsbedürftigkeit.
- 11 Soweit die Klägerin schließlich das Urteil des EuGH vom 18.12.2007 - C-396/05, C-419/05 -, C-450/05 - (*SozR 4-6035 Art 42 Nr 2*) in Bezug nimmt, um die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen aufzuzeigen, hat sie nicht ansatzweise dargelegt, weshalb diese Entscheidung in einem Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein könnte. Sie behauptet weder, dass die Rechtsprechung des BSG dieser Entscheidung entgegenstehe, noch trägt sie vor, dass in einem zukünftigen Revisionsverfahren zur Auslegung einer entscheidungsrelevanten gemeinschaftsrechtlichen Regelung voraussichtlich eine Vorabentscheidung des



EuGH (vgl. Art 267 AEUV) einzuholen sein werde (vgl. BVerwG vom 17.7.2008 - 9 B 15/08 - NVwZ 2008, 1115; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 355). Im Übrigen fehlen jegliche Ausführungen dazu, inwieweit im Fall der Klägerin ein hinreichend enger Bezug zum Unionsrecht hergestellt sein könnte. Ausweislich der Beschwerdeschrift (S 2) beansprucht sie die Berücksichtigung von Kindererziehungs- bzw Kinderberücksichtigungszeiten wegen der Erziehung ihres Kindes in Tel Aviv, Israel.

- 12 Hinsichtlich der zweiten aufgeworfenen Frage fehlt es bereits an der Darlegung einer konkreten Rechtsfrage. Vielmehr kleidet die Klägerin ihre eigene, der Entscheidung des LSG entgegenstehende Rechtsmeinung in die Form einer "Rechtsfrage". Im Übrigen gelten aber die aufgezeigten Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage gleichermaßen.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

